

Veranstaltungs-Ausschreibung Rundstrecken-Challenge Nürburgring 2016 und RCN-Light 2016

Teil 1 –RCN-

Abweichende Bestimmungen für RCN light sind in Teil 2 dieser Ausschreibung aufgeführt.

Grundlage des Wettbewerbes

Grundlage dieser Ausschreibung sind in der jeweiligen gültigen Fassung das Internationale Sportgesetz der FIA einschließlich der Anhänge, das DMSB-Leistungsprüfungs-Reglement mit den technischen Bestimmungen, das DMSB Rundstreckenreglement, das DMSB-Veranstaltungsreglement, die DMSB-Lizenzbestimmungen, die allgemeinen und besonderen DMSB-Prädikatsbestimmungen, die DMSB-Umweltrichtlinien, die Dopingbestimmungen der WADA/NADA sowie die FIA-Anti-Doping-Bestimmungen. Soweit durch diese Ausschreibung keine anderweitige Regelung getroffen ist, gelten die Regelungen der o.a. Reglements.

Der Veranstalter regelt mit seiner Ausschreibung die Besonderheiten der Veranstaltung unter Bezugnahme der Ausschreibung des Rundstrecken Challenge Nürburgring e.V. zur Rundstrecken-Challenge 2016 / RCN – Junior Trophy 2016 / RCN - light 2016 (DMSB - Reg.-Nr. 330 /16, vom 22.02.2016)

Art. 1 Veranstaltung

- | | | |
|-----|--------------------------|---|
| 1.1 | Titel der Veranstaltung: | „Um die Westfalen Trophy“ |
| 1.2 | Datum der Veranstaltung: | 09.07.2016 |
| 1.3 | Rennstrecke : | Nürburgring Nordschleife (ohne Grand Prix Strecke, Var. 0) |
| 1.4 | DMSB Genehmigung: | Diese Veranstaltung wurde durch den DMSB mit der Reg. Nr. 167/16 am 24.05.2016 genehmigt. |

Art. 2 Status der Veranstaltung

Die Veranstaltung ist mit dem Status Nat. A (NEAFP) mit ausländischer Beteiligung ausgeschrieben

Art. 3 Veranstalter

MSC Bork e.V. im ADAC

- 3.1 Veranstalter Büro:
MSC Bork e.V. im ADAC
Jürgen Hieke, Waltroper Str.10, 59379 Selm-Bork
Tel.02592-61700 oder Mobil 0172-9902369
Email: info@msc-bork.de

Das Veranstaltungsbüro ist bis zum 07.07.2016 bis 22.00 Uhr unter obiger Nummer erreichbar. Am 08.07.2016 ab 16:00 Uhr und am 09.07.2016 ab 08.00 Uhr bis Veranstaltungsende ist das Büro am Nürburgring unter 0171- 8380001 Heike Hilger oder unter 0172-9902369 Jürgen Hieke (OL) erreichbar.

- 3.2 Nennbüro für alle Veranstaltungen
RCN e.V.
Nennbüro
Heike Hilger
Am Pastorsgarten 10
50321 Brühl
Tel. 02232 35757, Fax 02232 35959
Mail: heihilger@aol.com

Art. 4 Organisation

4.1 Sportorganisation

Organisationsleiter	Jürgen Hieke	Selm-Bork	
Rennleiter:	Hans Werner Hilger	Brühl	SPA 106 1442
Rennleiter stellv.:	Willi Hillebrand	Finnentrop	SPA 106 4655
Assistent der Rennleitung	Holger Adrio	Gelsenkirchen	
Rennsekretär/in:	Heike Hilger	Brühl	SPA 110 7415
Leiter Streckensicherung:	Franz Mönch	Bergheim	SPA 105 9036
Ltr. Streckensicher.stellv.:	Adelheid Überschar	Lohmar	SPA 112 4208
Zeitnahmeobfrau:	Inge Kühn	Köln	SPA 108 0874
Auswertung:	_wige SOLUTION GmbH	Meuspath	
Sachrichter:	werden bei Öffnung der Papierabnahme bekannt gegeben		
Med. Einsatzleiter:	Winfried Bemberg	Jüchen	SPA 1153725

4.1 Sportkommissare

Vorsitzender:	Wolfgang Siering	Wuppertal	SPA 105 9204
	Heike Laskowski	Bottrop	SPA 106 2902

4.2 Technische Kommissare

Vorsitzender:	Eicke Blümcke	Köln	SPA 105 9459
	Wolfgang Lohhoff	Sankt-Augustin	SPA 105 2262
	Rolf Guhlemann	Mechernich-Eicks	SPA 111 1567
	Rolf Lambertz	Brühl	SPA 105 9159
	Peter Litgen	Krefeld	SPA 105 3160
	Wolfgang Köser	Essen	SPA 105 8082

Art. 5 Vorläufiger Zeitplan

Tag	Datum	von	bis	Art
Mittwoch	29.06.2016		24:00h	1. Nennschluss (vorliegend beim Veranstalter)
Montag	04.07.2016		16:00h	2. Nennschluss (vorliegend beim Veranstalter)
Freitag	08.07.2016	17:00h	20:00h	Dokumenten- Abnahme Historisches FL, ehem. Gaststätte Kesselchen
Freitag	08.07.2016	17:00h	20:30h	Technische - Abnahme Historisches FL, Box 20
Samstag	09.07.2016	08:15h	11:15h	Dokumenten- Abnahme Historisches FL, ehem. Gaststätte Kesselchen
Samstag	09.07.2016	08:15h	11:30h	Technische - Abnahme Historisches FL, Box 20
Samstag	09.07.2016	11:00h		Fahrerinfo für neue Teilnehmer Historisches FL, Box 51
Samstag	09.07.2016	11:40h		Fahrerbesprechung, Historisches FL, vor Box 20
Samstag	09.07.2016	12:30h		Start des ersten Fahrzeuges
Samstag	09.07.2016		ca.15:00h	Zielankunft des ersten Fahrzeuges
Samstag	09.07.2016		ca.17:00h	Aushang der Ergebnisse „Grüne Hölle“ Langstreckenbar
Samstag	11.06.2016		ca.17:30h	Siegerehrung „Grüne Hölle“ Langstreckenbar

Art. 6 Beschreibung der Veranstaltung – Aufgabenstellung:

6.1 Beschreibung der Veranstaltung

Die Veranstaltung wird auf der Rennstrecke Nürburgring Nordschleife (Variante 0) gem. gültiger DMSB Streckenlizenz 2016 durchgeführt.

Die Rundenlänge beträgt 20,793 km. Die Veranstaltung führt über insgesamt 311,90 km und setzt sich zusammen aus:

3 Runden auf Sollzeit	62,38 km
9 Runden auf Bestzeit	187,14 km
2 Runden auf Maximalzeit	41,59 km inkl. Tanken)
Auslaufrunde	20,79 km Maximalzeit (Beendigung durch die Boxengasse)

Die Teilnehmer haben die Aufgabe, unter Beachtung der Fahrvorschriften und unter Einhaltung der vorgegebenen Fahrzeiten, eine vorgeschriebene Rundenzahl, die in den Runden getrennt gewertet wird, zu durchfahren. Ankunftszeit am Ziel einer Runde ist die Startzeit für die nächste Runde. Verspätungen können nicht aufgeholt werden; sie werden nach der Wertungstabelle mit Strafpunkten belegt.

6.2 Aufgabenstellung für die Startgruppe 1 der Rundstrecken-Challenge -Blauer Punkt- siehe Art. 27



Klassen: RS8, RS7, RS4A, RS6, V6, H6, RS3A, V5, Cup 3-BMW M 235i, VT2, RS5, Cup1-Opel Astra OPC, H4, F3, H5, RS4, , RS3DA, H3, VD, VT3.

Runde 1, 4 und 9

Bei diesen Runden handelt es sich um Sollzeitrunden. Die Runde 1 ist eine Setzzeitrunde, die in einem Zeitfenster von 08.30 – 14.00 Minuten absolviert werden muss.

Unterschreiten wird mit Wertungsausschluss bestraft (schwarze Flagge),

Überschreiten pro Sekunde 1 Strafpunkt.

Die Setzzeit muss in den Runden 4 und 9 bestätigt werden (+/- 10 Sekunden Karenz in Runde 4 und 9).

Bestraft wird ein zu frühes oder zu spätes Überfahren der Ziellinie mit 10 Strafpunkten pro Sekunde.

Falls die Setzzeitrunde 1 über der angegebenen Maximalzeit des Zeitfensters (14:00 Min.) absolviert wird, muss in Runde 4 und 9 die in Runde 1 angegebene Maximalzeit (14:00 Min) bestätigt werden.

Runde 2,3,5,6,10,11,12,13,14

Dies sind Sprintrunden, bei denen die reine Fahrzeit bewertet wird (pro Sekunde 1 Strafpunkt).

Runde 7 und 8

Hier ist eine Maximalzeit vorgegeben (7 und 8 zusammen). Die Überschreitung der Maximalzeit wird mit 1 Strafpunkt pro Sekunde bestraft, eine Unterschreitung bleibt strafpunktfrei.

Runde 15

Hier ist eine Maximalzeit vorgegeben. Die Überschreitung der Maximalzeit wird mit 10 Strafpunkten pro Sekunde bestraft, eine Unterschreitung bleibt strafpunktfrei.

Runden 1-15

Die Rundenzeit von 07.10 Min. darf nicht unterschritten werden

ein Unterschreiten von je 1 Sek. wird mit 60 Strafsekunden bestraft. Ein zweimaliges Unterschreiten wird mit der Schwarzen Flagge und Wertungsverlust bestraft.

Die gefahrene Zeit wird nicht als Rundenrekord anerkannt

Gesamtfahrzeit

maximal 190 Minuten

Überschreiten der Gesamtfahrzeit = nicht gewertet

6.3 Fahrzeiten-Tabelle (Startgruppe 1 - Blauer Punkt -)

Runde 1	Setzzeit	zwischen mind. 8:30 Min. und max. 14:00 Min.
Runde 2	Sprint	
Runde 3	Sprint	
Runde 4	Sollzeit	Bestätigung der Setzzeit aus Runde 1
Runde 5	Sprint	
Runde 6	Sprint	
Runde 7	Maxzeit	Maximalzeit 48 Min. für beide Runden Tanken, Fahrerwechsel möglich
Runde 8		
Runde 9	Sollzeit	Bestätigung der Setzzeit aus Runde 1
Runde 10	Sprint	
Runde 11	Sprint	
Runde 12	Sprint	
Runde 13	Sprint	
Runde 14	Sprint	
Runde 15	Maxzeit	Auslaufrunde, Ende in der Boxengasse T13 Maximalzeit 13:00 Min.

6.4 Aufgabenstellung für die Startgruppe 2 der Rundstrecken-Challenge 

-Roter Punkt- siehe Art.27

Klassen: RS3, RS2A, V4, RS2, RS12, ATG, CUP2-BMW Challenge, V3, F2, V2, H2, RS2DA, H1, VT1, RS1, RS1DA, V1, F1,

Runde 1, 7 und 10

Bei diesen Runden handelt es sich um Sollzeitrunden. Die Runde 1 ist eine Setzzeitrunde, die in einem Zeitfenster von 08.30 – 14.00 Minuten absolviert werden muss.
 Unterschreiten wird mit Wertungsausschluss bestraft (schwarze Flagge),
 Überschreiten pro Sekunde 1 Strafpunkt.
 Die Setzzeit muss in den Runden 7 und 10 bestätigt werden (+/- 10 Sekunden Karenz in Runde 7 und Bestraft wir ein zu frühes oder zu spätes Überfahren der Ziellinie mit 10 Strafpunkten pro Sekunde.
 Falls die Setzzeitrunde 1 über der angegebenen Maximalzeit des Zeitfensters (14:00 Min.) absolviert wird, muss in Runde 7 und 10 die in Runde 1 angegebene Maximalzeit (14:00 Min) bestätigt werden.

Runde 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13, 14

Dies sind Sprintrunden, bei denen die reine Fahrzeit bewertet wird (pro Sekunde 1 Strafpunkt).

Runde 8 und 9

Hier ist eine Maximalzeit (8 und 9 zusammen) vorgegeben. Die Überschreitung der Maximalzeit wird mit 1 Strafpunkt pro Sekunde bestraft, eine Unterschreitung bleibt strafpunktfrei.

Runde 15

Hier ist eine Maximalzeit vorgegeben. Die Überschreitung der Maximalzeit wird mit 10 Strafpunkten pro Sekunde bestraft, eine Unterschreitung bleibt strafpunktfrei.

Runden 1-15

Die Rundenzeit von 07.10 Min. darf nicht unterschritten werden

ein Unterschreiten von je 1 Sek. wird mit 60 Strafsekunden bestraft. Ein zweimaliges Unterschreiten wird mit der Schwarzen Flagge und Wertungsverlust bestraft.
 Die gefahrene Zeit wird nicht als Rundenrekord anerkannt

Gesamtfahrzeit

maximal 190 Minuten

Überschreiten der Gesamtfahrzeit = nicht gewertet

6.5 Fahrzeiten-Tabelle (Startgruppe 2 - Roter Punkt -)

Runde 1	Setzzeit	zwischen mind. 8:30 Min. und max. 14:00 Min.
Runde 2	Sprint	
Runde 3	Sprint	
Runde 4	Sprint	
Runde 5	Sprint	
Runde 6	Sprint	
Runde 7	Sollzeit	Bestätigung der Setzzeit aus Runde 1
Runde 8	Maxzeit	Maximalzeit 48 Min. für beide Runden Tanken, Fahrerwechsel möglich
Runde 9		
Runde 10	Sollzeit	Bestätigung der Setzzeit aus Runde 1
Runde 11	Sprint	
Runde 12	Sprint	
Runde 13	Sprint	
Runde 14	Sprint	
Runde 15	Maxzeit	Auslaufrunde, Ende in der Boxengasse T13 Maximalzeit 13:00 Min.

Art. 7 Zugelassene Fahrzeuge – Gruppen und Klassen

Zugelassen sind Fahrzeuge der Gruppen F, H, VLN-Produktionswagen und RCN-Spezial.
 Für Fahrzeuge der Gruppe F und H ist das aktuelle DMSB Reglement gültig. In der Gruppe H sind ausschließlich Fahrzeuge mit Baujahr zwischen 1966 und dem 31.12.2004 startberechtigt.
 Die Baujahresgrenze der Gruppe H wird im RCN bis 31.12.2017 festgeschrieben.

Für Fahrzeuge der Gruppe RCN-Spezial ist das technische Reglement des RCN gültig.
 Für alle Fahrzeuggruppen sind die Vorschriften im folgenden Teil „Zusätzliche Fahrzeugbestimmungen (Art. 19), und Fahrerausrüstung“ (Art. 17), zu beachten.

Für Fahrzeuge der Gruppe VLN-Produktionswagen ist das aktuelle Reglement der VLN für diese Fahrzeuge gültig. Das Reglement und alle offiziellen Veröffentlichungen sind im Internet unter www.vln.de einzusehen. In der Gruppe VLN-Produktionswagen ist es zu allen Veranstaltungen der RCN-Rundstrecken-Challenge erlaubt, die Batterie durch eine zusätzliche Befestigung zu sichern.

Die Bestimmungen -- Grundabnahme “ und Verplomben -- kommen bei der Rundstrecken-Challenge Nürburgring nicht zur Anwendung.
 Im Fahrgastraum “ darf der Beifahrersitz entfernt werden und für alle Sitze ist die Gültigkeit der Homologation auf 10 Jahre festgesetzt.

Eine Löschanlage oder Handlöscher mit mindestens 4kg / 2x2kg Pflicht.
 Die Gültigkeit der homologierten Sicherheitsgurte beträgt 10 Jahre.

7.1 Gruppen- und Klasseneinteilung der Rundstrecken-Challenge Nürburgring
Gruppe VLN – Produktionswagen

Klasse VLN-Produktionswagen V1	bis 1620 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen V2	über 1620 ccm bis 1800 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen V3	über 1800 ccm bis 2000 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen V4	über 2000 ccm bis 2500 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen V5	über 2500 ccm bis 3000 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen V6	über 3000 ccm bis 3500 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen VT 1	bis 1600 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen VT 2	über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen VT 3	über 2000 ccm bis 3000 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen VD (Diesel)	bis 3500 ccm

Gruppe F

Klasse F 1	bis 1600 ccm
Klasse F 2	über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse F 3	über 2000 ccm

Gruppe H

von Baujahr 1966 bis Baujahr 12/2004

Klasse H1	bis 1400 ccm
Klasse H2	über 1400 ccm bis 1600 ccm
Klasse H3	über 1600 ccm bis 2000 ccm *
Klasse H4	über 2000 ccm bis 2500 ccm
Klasse H5	über 2500 ccm bis 3500 ccm
Klasse H6	über 3500 ccm

Gruppe RCN-Spezial

Klasse RS 1	bis 1400 ccm	
Klasse RS 2	über 1400 ccm bis 1750 ccm	
Klasse RS 2 A	bis 1620 ccm	
Klasse RS 3	über 1750 ccm bis 2000 ccm	
Klasse RS 3 A	über 1620 ccm bis 2000 ccm	
Klasse RS 4	über 2000 ccm bis 2500 ccm	
Klasse RS 4 A	über 2000 ccm bis 2600 ccm	
Klasse RS 5	über 2500 ccm bis 3000 ccm	
Klasse RS 6	über 3000 ccm bis 3500 ccm	
Klasse RS 7	über 3500 ccm bis 4000 ccm	– max. 10 Fahrzeuge je Veranstaltung
Klasse RS 8	über 4000 ccm bis 6250 ccm	– max. 5 Fahrzeuge je Veranstaltung
Klasse RS 12	AT-G (nur auf Sonderantrag an den RCN)	
Klasse RS 1 DA	bis 2000 ccm	
Klasse RS 2 DA	über 2000 ccm bis 2500 ccm	
Klasse RS 3 DA	bis 3000 ccm	

Die Bezeichnung “DA“ steht für Dieselfahrzeuge mit Aufladung

Gruppe CUP-Klassen

Klasse CUP 1	OPEL Astra OPC Cup	(gemäß DMSB-genehmigtem Reglement 2016)
Klasse CUP 2	DMV BMW Challenge	(gemäß DMSB-genehmigtem Reglement 2016)
Klasse CUP 3	BMW M235i Racing Cup	(gemäß DMSB-genehmigtem Reglement 2016)

7.2 Klassenzusammenlegung

Eine Klassenzusammenlegung kommt in der RCN nicht zur Anwendung.

Art. 8 Teilnahmeberechtigung

8.1 Fahrer

Teilnahmeberechtigt sind Fahrer mit

- einer für das Jahr 2016 gültigen Nationalen Bewerber- und Fahrerlizenz der Stufe A des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN.
- einer für das Jahr 2016 gültigen internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz
- der Stufe A, B, C und D des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN.

8.2 Bewerber

Bewerber, die sich mit dem Fahrer einschreiben, müssen eine Internationale Firmen- oder Club Bewerberlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN für das Jahr 2016 besitzen.

Sponsoren oder Namensgeber, die neben dem Fahrernamen im offiziellen Programmteil sowie Nenn-, Starter- und Ergebnislisten genannt werden wollen, ohne gleichzeitig die Funktion eines Bewerbers zu übernehmen, können dies durch den Erwerb einer „DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams“ erreichen

8.3 Gastfahrer

Die Rundstrecken Challenge kann Gastfahrer mit einer gültigen

- Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz bzw. ihres ASN
- Nationalen Lizenz der Stufe A ihres ASN

zu den Wertungsläufen zulassen, wenn diese die Bedingungen der Ausschreibung zu der jeweiligen Veranstaltung erfüllen.

Die eingeschriebenen Teilnehmer haben vorrangige Startberechtigung.

8.4 Bedingungen für Bewerber außerhalb ihres nationalen Gebiets

Ausländische Bewerber / Fahrer benötigen die Zustimmung der eigenen ASN nach Art.3.9.4 des ISG.

Bei Veranstaltungen mit dem Status National A (NEAFP) sind ausschließlich DMSB-Lizenznehmer in dieser Serie wertungsberechtigt. Lizenznehmer eines anderen der FIA angeschlossenen ASN sind teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Punkte für die Gesamtwertung der Serie Rundstrecken Challenge Nürburgring 2016.

8.5 Alter der Teilnehmer

Jeder Fahrer muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 9 Nennungen / Nennbestätigung

9.1 Die Nennungen sind auf dem offiziellen Nennformular des jeweiligen Veranstalters, komplett ausgefüllt, bis zum jeweiligen Nennschluss an das offizielle RCN Nennbüro zu senden. (Anschrift: siehe Art. 3.2)

9.2 Die Nennungen können per Telefax oder durch irgendein anderes elektronisches Kommunikationsmittel abgegeben werden, wenn dieses vor dem für den Nennungsschluss festgesetzten Zeitpunkt aufgegeben wird, maßgebend ist die auf dem Kommunikationsmittel (z.B. Telefax, E-Mail, Online Nennung usw.) verzeichnete Aufgabezeit.
Das Nenngeld muss bis zum entsprechenden Nennschluss beim Veranstalter eingegangen sein.

9.3 Die Nennung gilt erst dann als angenommen, wenn sie der Veranstalter verbindlich und schriftlich mit der Nennbestätigung bestätigt hat. Durch die schriftliche Bestätigung der Nennung kommt der Vertrag zwischen Veranstalter und Bewerber zustande. Dieser Vertrag verpflichtet Bewerber und Fahrer an der Veranstaltung unter den in der Ausschreibung genannten Bedingungen teilzunehmen. Bei unentschuldigter Nichtteilnahme kann eine Meldung zur Bestrafung an den zuständigen ASN erfolgen.

Die Nennbestätigungen werden in der Regel fünf Tage vor der Veranstaltung -- elektronisch oder per Post -- versandt.

Art. 10 Nenngeld / Sonstige Kosten

10.1 Einzelnennung

Das Nenngeld beträgt in der Rundstrecken-Challenge mit Veranstalterwerbung an den vorgeschriebenen Stellen:

- **bis Vornennschluss**, dem 29.06.2016, 24.00 Uhr
vorliegend beim Veranstalter mit der Nennung 560,00 €
für eingeschriebene Teilnehmer **450,00 €**
- **bis Nennschluss**, dem 04.07.2016, 16.00 Uhr
vorliegend beim Veranstalter mit der Nennung 600,00 €
für eingeschriebene Teilnehmer **480,00 €**

10.2 Einzelnennung ohne Veranstalterwerbung

Bei Nennungen ohne Veranstalterwerbung an den vorgeschriebenen Stellen (oder Teilen davon) erhöht sich das Nenngeld um 500,00 €.

- 10.3 Bei Absage einer Veranstaltung wird ein Nenngeldanteil in Höhe von 100,00 € einbehalten.

Beim Rücktritt vom Nennungsvertrag bis 2 Tage vor der Veranstaltung (1. Veranstaltungstag) **wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € einbehalten.**
Danach verfällt das Nenngeld.

10.4 Schutzplanken und Streckenschäden

Zuzüglich zum Nenngeld ist ein anteiliger verlorener Zuschuss pro Nennung von 80,00 € * für Schäden an Schutzplanken / Strecke zu entrichten. Dieser Betrag ist mit der Nennung und dem Nenngeld (Gesamtbetrag) zu entrichten.

10.5 Verwaltungsgebühr für Zeit- / Schalltransponder

Zuzüglich zum Nenngeld ist eine Verwaltungsgebühr der -wige-SOLUTION GmbH für die Zeit- und Schalltransponder zu entrichten, je Nennung 20,00 € *

10.6 Mannschaftsnennung 25,00 €

Eine Mannschaft besteht aus 3 - 5 Fahrzeugen. Die drei besten Ergebnisse werden gewertet. Nennungen sind bis Ende der Dokumentenabnahme möglich.

* Diese Beträge sind zusammen mit dem entsprechenden Nenngeld zu überweisen.

Bankverbindung:

► RCN e.V. Heike Hilger, IBAN: DE 85 3716 1289 0101 0870 34
BIC: GENO DE D1 BRH
Hinweis: RCN 2
(VR Bank Rhein-Erft, Konto Nr. 101087034 BLZ 371 612 89)

Art. 11 Nennungsliste / Reserveliste

Alle beim Veranstalter ordnungsgemäß eingegangenen und mit dem kompletten Nenngeld versehenen Nennungen werden in der Nennungsliste aufgenommen. Sollten vor oder zum Nennungsschluss mehr Nennungen als die zum Wettbewerb zugelassene Anzahl vorliegen, erfolgt die Aufnahme in die Reserveliste in der Reihenfolge des Nennungseinganges.

Art. 12 Nennungsabschluss

In der Regel ist der Vornennschluss 10 Tage vor der Veranstaltung um 24.00 Uhr
der Nennschluss 5 Tage vor der Veranstaltung um 16.00 Uhr

Art. 13 Grundlagen der Veranstaltung

13.1 Die Veranstaltung wird nach folgenden Bestimmungen durchgeführt, denen sich alle Bewerber und Fahrer durch ihre Teilnahme unterwerfen.

- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) mit Anhängen
- DMSB-Veranstaltungsreglement
- DMSB-Reglement für Leistungsprüfungen
- DMSB-Rundstreckenreglement
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO)
- Rechts- und Verfahrensregeln der FIA
- Beschlüsse und Bestimmungen des DMSB
- Umweltrichtlinien des DMSB
- Anti-Doping Regelwerk der nationalen und internationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code) sowie den Anti-Dopingbestimmungen der FIA

Art. 14 Wertung und Erfolge

14.1 Die Erfolge dieser Veranstaltung werden gewertet für:

- Rundstrecken-Challenge 2016
- RCN-Light 2016
- RCN-Junior Trophy 2016
- RCN-Gesamtsieger Cup 2016
- RCN- Senioren Cup 2016
- RCN Ladys Cup 2016
- RCN-Rookie Cup 2016
- Meisterschaft Leistungsprüfung des ADAC Gau Nordrhein
- Meisterschaft des ADAC Gau Westfalen
- Meisterschaft der DMV LG Niederrhein
- DMV Automobil Meisterschaften 2016
- Stadtmeisterschaft Oberhausen 2016
- Opel Sportpokal 2016
- BMW Sportpokal 2016

Art. 15 Dokumenten Abnahme

siehe auch DMSB Veranstaltungs-Reglement, Art.16

15.1 Vor dem Wettbewerb werden die Dokumente der Teilnehmer und die Wettbewerbsfahrzeuge überprüft. Die Bewerber, die alle erforderlichen Dokumente vorgelegt haben, erhalten nach der Dokumentenprüfung die Startnummern für das Wettbewerbsfahrzeug.

15.2 Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer persönlich vorzulegen:

- Nennungsbestätigung,
- Original Nennung (insofern diese dem Veranstalter noch nicht vorliegt.)
- Lizenzen von Bewerber/Sponsor und Fahrer. (ggf. Originalvollmacht mit Lizenzkopie)
- Auslandsstartgenehmigung bei Lizenznehmern anderer ASNs
- DMSB-Wagenpass oder Kraftfahrzeugschein,
- für ausländische Teilnehmer ist ein Wagenpass des zuständigen ASN's vorgeschrieben.
- Fahrer mit med. Besonderheiten (wie z.B. Allergien, Bluter, Diabetiker, *körperlicher Einschränkung* usw.) sind verpflichtet, dem verantwortlichen Rennarzt spätestens nach der technischen Abnahme eine schriftliche Mitteilung mit Name, Start-Nr. und Klasse *mit Angabe zur Krankheit/Behinderung* zu übergeben.

- Teilnehmer mit Verletzungen bzw. vorübergehenden Behinderungen sind verpflichtet, sich unverzüglich beim Rennarzt vorzustellen. Dieser entscheidet über die Teilnahme an der Veranstaltung.
- Proteste gegen jegliche Entscheidung des Rennarztes sind unzulässig.

15.3 Die zugeteilten Startnummern haben die Teilnehmer nach Weisung des Veranstalters vor der technischen Abnahme am Wettbewerbsfahrzeug anzubringen.

Art. 16 Technische Abnahme

- 16.1 Zur Technischen Abnahme müssen die Fahrer oder von ihnen beauftragte Personen mit dem einsatzbereiten Wettbewerbsfahrzeug und ordnungsgemäß angebrachter Startnummer erscheinen. Der DMSB- bzw. FIA-Wagenpass oder Wagenpass des für den Teilnehmer zuständigen ASN oder Kraftfahrzeugschein und die vorgeschriebene persönliche Sicherheitsausrüstung sind vom Fahrer persönlich vorzuweisen. Falls der zuständige ASN keine Wagenpässe erstellt, ist für den betroffenen Teilnehmer ein Wagenpass nicht erforderlich.
- 16.2 Für Fahrzeuge, für die ein Homologationsblatt erforderlich ist, ist dieses mitzuführen und ggf. im Original auf Verlangen der Technischen Kommissare, vorzuweisen. Nach der Technischen Abnahme werden die Fahrzeuge mit einem Kontrollzeichen versehen. Die technischen Bestimmungen der jeweiligen Fahrzeuggruppe, die DMSB Abgasvorschriften und die DMSB-Geräuschbestimmungen müssen eingehalten werden.
- 16.3 Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen, werden vom permanenten Technischen Kommissar oder vom Obmann der Technischen Kommissare zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann von diesem eine erneute Vorführung gestattet werden. In diesem Fall hat eine erneute Vorführung ohne besondere Anordnung zu erfolgen. Wenn der permanente Technische Kommissar oder der Obmann der Technischen Kommissare ein Fahrzeug wegen nicht behebbarer technischer Mängel endgültig von der Technischen Abnahme zurückgewiesen hat, ist gegen diese Entscheidung ein Protest unter Beachtung des ISG Art. 13 möglich.
- 16.4 Wenn Fahrzeuge nach der technischen Abnahme beschädigt worden sind, darf das nach der Beschädigung instandgesetzte Fahrzeug nur nach Begutachtung und Freigabe durch die Technischen Kommissare weiter eingesetzt werden.
- 16.5 Wenn bei der Technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug, so wie es vorgeführt wurde, nicht der Gruppe und/oder Klasse entspricht, für die es genannt wurde, kann dieses Fahrzeug nach Vorschlag der Technischen Kommissare durch eine Entscheidung der Sportkommissare abgelehnt oder in die entsprechend korrekte Gruppe und/oder Klasse um gestuft werden.
- 16.6 Bei Fahrzeugen, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, sind nach Ende der Veranstaltung oder vorzeitigem Ausscheiden die Startnummern vor Verlassen des Veranstaltungsgeländes zu entfernen oder vollständig zu verdecken.

Art. 17 Fahrerausrüstung

- 17.1 Für jeden Fahrer und Beifahrer ist flammenabweisende Bekleidung (inkl. langer Unterwäsche, Socken, Schuhe, Handschuhe und Kopfhaube) gem. der aktuellen FIA Norm, 8856/2000, vorgeschrieben.
- 17.2 Das Tragen von Schutzhelmen gem. DMSB-Bestimmungen ist während der gesamten Veranstaltung vorgeschrieben.
- 17.3 Die Verwendung eines FIA-homologierten Kopf-Rückhaltesystems, z.B. „H.A.N.S.“ ist vorgeschrieben.

Art. 18 Versicherungen

- 18.1** Während der Veranstaltung sind die Teilnehmer (Fahrer, Fahrerhelfer und Fahrzeugeigentümer durch den Veranstalter Haftpflichtversichert.
 Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht und ist mit folgenden Deckungssummen abgeschlossen:
 2.600.000,00 Euro für Personenschäden pro Ereignis, jedoch nicht mehr als
 1.100.000,00 Euro für die einzelne Person
 1.100.000,00 Euro für Sachschäden, 100.000,00 Euro für Vermögensschaden
- 18.2** Der Versicherung liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde. Sie umfasst keinesfalls Ansprüche, auf die Verzicht geleistet wurde. Die Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Halter und Eigentümer untereinander sind nicht versichert, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 18.3** Eine Unfallversicherung für Zuschauer mit den Deckungssummen:
 15.500,00 Euro für den Todesfall
 31.000,00 Euro für den Invaliditätsfall
 sowie eine Unfallversicherung für Sportwarte und Helfer werden vom Veranstalter abgeschlossen.
- 18.4** Die Fahrer sind durch den Erwerb der DMSB – Fahrerlizenz gemäß den aktuellen Lizenzbestimmungen 2016 Unfallversichert.

Art. 19 Zusätzliche Fahrzeugbestimmungen

- 19.1** Die Fahrzeuge müssen nach den gültigen Fahrzeugbestimmungen des DMSB bzw. der FIA ausgerüstet sein.
- 19.2** Für alle Fahrzeuge ist die Verwendung von Türfangnetzen (NASCAR-Netze) gemäß DMSB-Bestimmungen an den Türen empfohlen.
- 19.3** Das Bekleben der Tür und Seitenscheiben aus Hartglas mit einer klaren Sicherheitsfolie nach DMSB-Bestimmungen ist für alle Fahrzeuggruppen vorgeschrieben.
- 19.4** Ein Stromkreisunterbrecher gemäß aktuellem Anhang J 253.13 ist vorgeschrieben.
- 19.5** Frontscheinwerfer aus Glas müssen, alle anderen dürfen mit einer transparenten Folie abgeklebt werden. Die Verwendung von Fahrer-Kühlsystemen (Kühlwesten) ist erlaubt, muss aber bei der technischen Abnahme vorgeführt werden.

19.6 Geräuschbegrenzung

Gemäß DMSB-Vorbeifahrtmessmethode (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Gruppe	L _{WA} -Verfahren (in dB(A))	L _P -Verfahren (in dB (A))
VLN-Produktionswagen	128	96
F / CUP Klassen 1-3	128	96
H (KL 1-5)	128	96
H (KL 6)	130	98
RCN-Spezial (Kl. 1-6)	130	98
RCN-Spezial (Kl. 7/8/12)	132	100
RCN-Spezial (RS-DA)	130	98

Eine Messung nach L_{WA}-Verfahren wird auf jeden Fall stattfinden.

Art. 20 Anzahl der Teilnehmer

- 20.1** Die Zahl der Teilnehmer ist gem. gültiger DMSB Streckenlizenz begrenzt.
- 20.2** Pro Fahrzeug können max. 2 Teilnehmer nennen.

Art.21 Änderungen und Erläuterungen zur Ausschreibung

21.1 Die Ausschreibung / Änderungen werden am offiziellen Aushang bekannt gemacht

Art.22 Anwendungs- und Auslegungsfragen

- 22.1 Über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Veranstaltung erteilt allein der Rennleiter oder – bei dessen Abwesenheit – sein Stellvertreter verbindliche Auskünfte.
- 22.2 Die Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen ist den Sportkommissaren/der DMSB-Sportgerichtsbarkeit vorbehalten.
- 22.3 In Zweifelsfällen ist bei allen Fragen, die einen in mehreren Sprachen herausgegebenen DMSB-Reglementstext betreffen, grundsätzlich der deutsche Text maßgeblich.

Art.23 Fahrerwechsel - Fahrzeugbesatzung

- 23.1 Fahrerwechsel ist für alle teilnehmenden Teams erlaubt.
Der Fahrerwechsel darf jedoch nur in der Boxengasse vorgenommen werden. Bei Nichteinhaltung erfolgt ein Wertungsverlust. Jeder Fahrerwechsel wird durch Bordkarte vom Veranstalter dokumentiert. Die abgezeichnete Bordkarte ist in der Boxengasse beim Boxengassenpersonal abzugeben. Eine Nichtabgabe kann mit Wertungsverlust bestraft werden.
- 23.2 Das Fahrzeug kann mit 2 Teilnehmern besetzt sein.

Art. 24 Fahrerbesprechung

Eine Fahrerbesprechung ist vorgesehen. Ort und Zeitpunkt: siehe Art.5 (vorläufiger Zeitplan)
Die Fahrer sind verpflichtet, daran von Anfang bis Ende teilzunehmen.
In dieser Fahrerbesprechung werden die Fahrer über den Startmodus, den Wettbewerbsablauf und evtl. Besonderheiten der Veranstaltung informiert. Die Nichtteilnahme oder verspätetes Erscheinen kann mit einer Geldbuße von mind. Euro 100,- belegt werden.

Art. 25 Vorstartbereich / Start

- 25.1 Der Vorstartbereich befindet sich im Fahrerlager 3 und wird mit Beginn der technischen Abnahme geöffnet. Die Teilnehmer stellen nach der technischen Abnahme ihr Fahrzeug unverzüglich im Vorstartbereich ab. Die Fahrzeuge werden klassenweise im Vorstartbereich aufgestellt. 30 Minuten vor Start wird der Vorstartbereich geschlossen. Teilnehmer, die nach dem Schließen des Vorstartbereichs mit ihren Fahrzeugen dort erscheinen, können nur noch mit ausdrücklicher Genehmigung der Rennleitung zum Start zugelassen werden. (Änderungen vorbehalten)
- 25.2 Der Start erfolgt nach Zeitplan. Die Startzeit kann jedoch für einzelne Klassen durch die Rennleitung gesondert festgelegt werden. Die Startreihenfolge der Teilnehmer wird durch die Reihenfolge festgelegt, in der die Teilnehmer aus dem Vorstartbereich zum Start vorgezogen werden. Ein Überholen anderer Teilnehmer auf dieser Überführung ist verboten.
- 25.3 Vor der Startlinie erfolgt die Aufstellung der Teilnehmer in zwei Startreihen hintereinander. Die Teilnehmer werden einzeln, fliegend, mit laufendem Motor wechselseitig (im Reißverschlussverfahren) auf Zeichen des Starters im Abstand von ca. 3-5 Sekunden gestartet.
Mit Erreichen der Startlinie gilt der Teilnehmer als gestartet.
- 25.4 Zum Start wird nicht aufgerufen. Jeder Teilnehmer ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Start selbst verantwortlich. Teilnehmer, die nicht rechtzeitig am Start erscheinen, können zurückgewiesen werden.

Art.26 Startreihenfolge

- 26.1 a) Startgruppe 1 (Blauer Punkt) startet von der Start/Ziellinie vor T 13
Bei zu vielen Teilnehmern in der Startgruppe 1 (Blauer Punkt) kann der Veranstalter eine weitere Startgruppe (1a Blau/Weißer Punkt) installieren, die auch von der Touristenzufahrt (Döttingerhöhe) des Nürburgrings startet.
- b) Startgruppe 2 (Roter Punkt) startet von der Touristenzufahrt (Döttingerhöhe) des Nürburgrings
- c) Startgruppe 3 (Gelber Punkt) startet von der Touristenzufahrt (Döttingerhöhe) des Nürburgrings
- 26.2 Die Startgruppen 1a, 2 und 3 werden über die Rennstrecke, von einem I-Car geführt, zur Touristenzufahrt überführt. Während dieser Überführung besteht Überholverbot.

Art. 27 Zusammensetzung der Startgruppen


a) Startgruppe 1 (Blauer Punkt) Klassen: 

Klassen: RS8, RS7, RS4A, RS6, V6, H6, RS3A, V5, Cup 3-BMW M 235i, VT2, RS5, Cup1-Opel Astra OPC, H4, F3, H5, RS4, RS3DA, H3, VD, VT3.

Bei zu vielen Teilnehmern in der Startgruppe 1 (Blauer Punkt) kann der Veranstalter eine weitere Startgruppe (1a Blau/Weißer Punkt) installieren, die nach der Aufgabenstellung für die Startgruppe 1 fährt.

Startgruppe 2 (Roter Punkt) Klassen: 

Klassen: RS3, RS2A, , V4 RS2, RS12 ATG, CUP2-BMW Challenge, V3, F2, V2, H2, RS2DA, H1, VT1, RS1, RS1DA, V1, F1,

c) Startgruppe 3 (Gelber Punkt) 
Klassen: RCN – Light

Art. 28 Werbung - Datenschutz

siehe DMSB-Bestimmungen

28.1 Es gelten die Bestimmungen aus Kapitel I, Pkt.13 (Werbung) der Ausschreibung Rundstrecken-Challenge.

Art. 29 Vermarktung, TV Rechte, Merchandising und Veranstalterwerbung

29.1 Alle werblichen Rechte, TV-Rechte, Internetrechte und Merchandising Rechte der Veranstaltung liegen beim Veranstalter oder beim RCN e.V.

29.2 Die Teilnehmer sind verpflichtet, die durch den Veranstalter vorgeschriebene Veranstalterwerbung an ihren Fahrzeugen anzubringen und die Werbeaufkleber während der gesamten Veranstaltung an den Fahrzeugen sichtbar zu präsentieren.

Zu Beginn der Veranstaltung wird seitens des Veranstalters eine Abnahme der Pflichtwerbung durchgeführt. Die Pflichtwerbung darf auf keinen Fall verändert werden.

Ohne vollständige Abnahme der Pflichtwerbung wird kein Fahrzeug zur Technischen Abnahme zugelassen. (-siehe Klebeanweisung-)

Auskünfte und Entscheidungen hinsichtlich der Veranstalterwerbung erteilt ausschließlich die RCN Serien Organisation.

Art. 30 Fahrvorschriften

30.1 Es gelten die Bestimmungen und Richtlinien der **Anhänge H und L** des Internationalen Sportgesetzes der FIA (ISG).

Die Rettungsdienste und die Streckenüberwachung sind nach diesen Bestimmungen organisiert.

Die Fahrer sind verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen, die Signalgebung zu beachten und damit erteilte Anweisungen zu befolgen.

Fahrzeuge, die nicht schleppfähig sind, werden - wenn die Umstände dies zulassen - von Sportwarten und der DMSB-Staffel auf den Randstreifen gebracht und verbleiben dort bis zum Ende des Wettbewerbes. Fahrer bleiben bei den Fahrzeugen, aber nicht in den Fahrzeugen. An diesen Stellen müssen die Teilnehmer so umsichtig fahren, dass sie weder sich selbst, noch das liegengebliebene Fahrzeug in Gefahr bringen.

(Die Eigenverantwortung des Teilnehmers, Unfälle zu vermeiden, steht über dem sportlichen Erfolg.)

30.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter während des Wettbewerbes **nicht verpflichtet ist**, auf den Randstreifen der Rennstrecke liegengebliebene oder defekte Fahrzeuge abzuschleppen. Den Anweisungen der Sportwarte ist Folge zu leisten.

- 30.3** Eine Haftung des Veranstalters für entwendete oder durch Dritte beschädigte Fahrzeugteile bzw. sonstige Gegenstände ist ausgeschlossen.
- 30.4** Die Flaggenzeichen entbinden die Teilnehmer nicht von der Pflicht, sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet werden.
Bei Überholvorgängen gilt für den Teilnehmer, der überholt wird, dem schnelleren Teilnehmer durch die Betätigung des Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker) sein Verhalten anzuzeigen.
Wer links blinkt – fährt / bleibt links
Wer rechts blinkt – fährt / bleibt rechts
Wer nicht blinkt – fährt / bleibt auf der Ideallinie
- 30.5** In der Boxengasse ist den Anweisungen der Sportwarte Folge zu leisten.
In der Boxengasse ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal **40 Km/h** vorgeschrieben. Nach Beendigung des Boxenaufenthaltes darf der Fahrer erst am Ende der Boxenanlage wieder auf die Fahrbahn einbiegen, um den Wettbewerb wieder aufzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass dies ohne Gefährdung der übrigen Teilnehmer geschieht.
- 30.6** Nachstehende Verstöße können mit Sportstrafen im Sinne ISG geahndet werden:
- Fahrzeuge entgegen der Fahrtrichtung zu fahren oder zu schieben.
 - Nachfolgenden schnelleren Fahrzeugen zum Überholen keinen Platz zu machen
 - durch grob fahrlässige Fahrweise andere Teilnehmer, Helfer oder Sportwarte zu gefährden
 - ohne angelegten Sicherheitsgurt, ohne die im DMSB-Reglement vorgeschriebene Ausrüstung für Fahrer und mit unverschlossenem Schutzhelm zu fahren (auch in der Boxengasse)
 - während der gesamten Veranstaltung sein Fahrzeug so abzustellen, dass hierdurch andere Teilnehmer behindert oder gefährdet werden
 - die Mitnahme von Öl, Wasser und Kraftstoff in Reservebehältern und von leeren Reservebehältern
 - ein Fahrzeug an der Box mit Motorkraft rückwärts zu fahren;
 - Fahrzeuge während der Veranstaltung mit anderen, als den genannten Personen zu besetzen.
 - durch beauftragte Sportwarte zur Erhöhung der Sicherheit gezeigte Flaggensignale nicht zu beachten.
 - Teilnehmer, die den Anforderungen des Wettbewerbes nicht gewachsen sind, können von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- 30.7** Der Veranstalter behält sich das Recht vor, während der Veranstaltung Fahrzeuge der Rennleitung zur Überwachung der Fahrdisziplin und der Sicherheitsbestimmungen einzusetzen.
Diese Fahrzeuge sind gesondert gekennzeichnet.
Zusätzlich können bei Unfällen oder sonstigen Zwischenfällen Intervention-Cars (I-Cars) zum Einsatz kommen. An den Einsatzorten der I-Cars kann die Streckenführung / Spur mit Pylonen verändert werden.(siehe auch Art. 42)
- 30.8** Im Bereich Start/Ziel (T13) muss grundsätzlich ein Mindestabstand von einem Meter von der **Boxenmauer** eingehalten werden, damit die Zeitnahme Sicht auf die Startnummern hat.
- 30.9** **Bei Wettbewerbsunterbrechung / -abbruch oder -stillstand auf der Strecke ist eine Mittelspur für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.**
- 30.10** Es ist verboten, auf der Rennstrecke im Bereich Eingang Boxengasse (T13) bis zur Ziellinie langsamer als 50 km/h zu fahren. Zuwiderhandlung wird mit einer Zeitstrafe von 60 Sekunden geahndet.
Die Zeitstrafe wird zu der Sprintzeit in der Runde 14 addiert.
Die Messung der Geschwindigkeit erfolgt mit einer Laserpistole durch Sachrichter.
- 30.11** Alle Teilnehmer müssen mit Ausreichender Beleuchtung fahren (Licht an).

Art. 31 Flaggen- und Lichtzeichen

siehe ISG Anhang H, Art. 2.4.4 ff

31.1 Handhabung der Gelben Flaggen **Gelbe Flagge:**

Hiermit wird eine Gefahr angezeigt.

Auf der Nürburgring Nordschleife wird sie den Fahrern auf ZWEI Arten mit den folgenden unterschiedlichen Bedeutungen gezeigt:

- **Einfach geschwenkt:** Verringern sie ihre Geschwindigkeit, es besteht Überholverbot, seien sie auf einen Richtungswechsel vorbereitet. Neben oder teilweise auf der Strecke befindet sich ein Hindernis.
- **Doppelt geschwenkt:** Verringern sie ihre Geschwindigkeit beträchtlich, es besteht Überholverbot, seien sie auf einen Richtungswechsel vorbereitet oder zum Anhalten bereit. Durch ein Hindernis ist ein Teil der Strecke oder die komplette Strecke blockiert und/oder Streckenposten arbeiten auf oder neben der Strecke.

Gelbe Flaggen werden normalerweise nur an dem Streckenposten direkt vor dem Hindernis gezeigt.

In bestimmten Fällen kann der Rennleiter jedoch anordnen, dass sie an mehr als einem Posten vor einem Zwischenfall gezeigt werden. Zwischen der ersten gelben Flagge und der nach dem Zwischenfall gezeigten grünen Flagge besteht Überholverbot.

31.2 Die in der RCN eingesetzten FLASH LIGHTS (Flag Masters) haben die Bedeutung einer einzeln geschwenkten gelben Flagge).

31.3 **Flaggenzeichen bei Abbruch einer Veranstaltung**

Sollte der Abbruch der Veranstaltung erforderlich sein, zeigt der Rennleiter an der Start- / Ziellinie die rote Flagge. Gleichzeitig zeigen die DMSB-Streckensicherungsstaffeln und die Hauptposten entlang der Rennstrecke rote Flaggen. Werden die roten Flaggen gezeigt, begeben sich die Teilnehmer mit ihren Fahrzeugen in vorsichtiger Fahrweise bei Überholverbot in Richtung Start und Ziel (nicht in die Boxengasse!!). Es gelten die Parc Fermé Bestimmungen. Zuwiderhandlungen werden mit Wertungsausschluss bestraft.

Art. 32 Verlassen der Strecke, Reparaturen, fremde Hilfe

siehe ISG, Anhang L, Kapitel IV

Art. 33 Ziel

Siehe auch DMSB Reglement Leistungsprüfung Art.11

- 33.1 Alle Teilnehmer beenden die Auslaufrunde über die Boxengasse T13 und begeben sich unverzüglich in das Parc Fermé. Mit der Zielankunft gelten Parc Fermé Bestimmungen.
- 33.2 Die Ausfahrt von der Rennstrecke erfolgt über die Ausfahrt T13. Ab der Ampelanlage an der L93 fahren die Teilnehmer nach Vorgabe der Veranstalterausschreibung in das Parc Fermé, wo die Fahrzeuge auf Anweisung der Sportwarte abzustellen sind.
- 33.3 Die Teilnehmer dürfen kein Material und keine Reifen aus der Boxengasse im Fahrzeug mitnehmen. Außerdem dürfen auch keine Helfer in der Boxengasse für die Fahrt zum Parc Fermé zusteigen.
- 33.4 Die Teilnehmer dürfen nur unter Aufsicht im Parc Fermé die Transponder entfernen und dem Veranstalter übergeben. Zuwiderhandlungen werden mit Wertungsausschluss bestraft.
- 33.5 Es wird bei der Transponderausgabe ein Pfand (Führerschein oder Lizenz) für die Transponder einbehalten, das bei Rückgabe der Transponders wieder ausgehändigt wird. Nicht abgegebene Transponder werden durch die Firma Wige-Solutions GmbH, Meuspath an die Teilnehmer berechnet
- 33.6 Zielankunft ist das Überqueren der gedachten Verlängerung der Ziellinie in der Boxengasse (T13).

Art. 34 Parc Fermé

Das „Parc Fermé“ befindet sich im Fahrerlager 2 (Historische FL).
Die Bestimmungen des „Parc Fermé“ gelten ab Zielankunft bis Ende der Protestfrist.
Befindet sich in diesem Zeitraum das Fahrzeug nicht im Parc Fermé Gelände, erfolgt für dieses Fahrzeug keine Wertung. Das gilt auch bei Abbruch der Veranstaltung.
Während der Dauer des Parc Fermé sind jegliche Arbeiten am Fahrzeug und fremde Hilfe verboten.
Nach Abstellen des Fahrzeugs im Parc Fermé und Entfernen der Transponders (Art. 33.4), müssen die Fahrer das Fahrzeug und den Parc Fermé unverzüglich verlassen.
Zuwendungen oder unerlaubtes Entfernen eines Fahrzeugs aus einem als Parc Fermé bezeichneten Gelände führen zur Bestrafung durch die Sportkommissare.

Art. 35 Wertungsgrundlagen, Zeitnahme

35.1 Wertung bei Abbruch

Siehe auch das DMSB Reglement Leistungsprüfung Art. 10 und 13
Bei Abbruch einer Veranstaltung wird zunächst eine Klassenwertung aufgrund des Standes zum Zeitpunkt „absolvierter Rundenanzahl des schnellsten Teilnehmers der betreffenden Klasse erstellt, um die noch in Wertung befindlichen Teilnehmer zu ermitteln.
Anschließend wird auf der Basis der letzten absolvierten Runde des langsamsten Teilnehmers in der Klasse für jede Klasse eine Wertung erstellt.
Es erfolgt jedoch nur dann eine Wertung, wenn der langsamste in Wertung befindliche Teilnehmer mindestens eine Sprinrunde absolviert hat.
Es erfolgt keine Gruppenwertung bei Abbruch der Veranstaltung.

35.2 Ein Anhalten auf der Rennstrecke ist nicht erlaubt.
Zuwendungen werden den Sportkommissaren vorgelegt.

Art. 36 Wertung – Strafen

Siehe auch DMSB Reglement Leistungsprüfung Art.14 und 15
Siehe auch Teil I, Art. 8 (Wertung) der Serienausschreibung Rundstrecken Challenge Nürburgring 2016.
Bei Punktgleichheit:
Wertung in der Reihenfolge: schneller gefahrene Zeit in Reihenfolge der Sprintrunden.

Art. 37 Wertungsstrafen

Siehe auch DMSB Reglement Leistungsprüfung Art.15 / Veranstaltungsreglement Art. 19

37.1 Wertungsstrafen, die ausgesprochen werden können:

- Zeitstrafe
- Nichtwertung (Ergebnis)

37.2 Soweit die Wertungsstrafen vom Rennleiter verfügt werden, ist kein besonderes Verfahren einzuhalten. Sie sind Teil der dem Rennleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden während der Wettbewerbe durch Anzeigen der Strafe oder durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang bzw. durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Rennleiter nach pflichtgemäßem Ermessen eine geringere als die angedrohte Wertungsstrafe festsetzen oder von einer Wertungsstrafe absehen.
Das Recht der Sportkommissare, Wertungs- und Sportstrafen auszusprechen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Art. 38 Proteste – Berufungen

Bei Protesten und Berufungen gelten das Internationale Sportgesetz der FIA, sowie bei nicht internationalen Serien die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

Protestgebühr = 300,00 €.

Berufungsgebühr = 1000,00 €.

Protest- /Berufungsgebühren sind mehrwertsteuerfrei.

Art. 39 Preise und Pokale

Klassenwertung:	Mind. 30% der gestarteten Teilnehmer
Gruppenwertung:	Sieger jeder Wertungsgruppe (mind. 5 Fahrzeuge je Gruppe gestartet)
Mannschaftswertung:	30% der Mannschaften in Wertung erhalten Ehrenpreise
Gesamtwertung:	Es erfolgt bei der Tagesveranstaltung keine Gesamtsiegerehrung

Art. 40 Siegerehrung

siehe Art. 5 vorl. Zeitplans und die Ablauf Informationen des Veranstalters.

Art. 41 Besondere Bestimmungen

- 41.1 Im und am Fahrzeug angebrachte Aufzeichnungsgeräte sind dem Obmann der technischen Kommissare zur Abnahme vorzuführen.
- 41.2 Nach der technischen Abnahme sind die Fahrzeuge auf Anweisung des Veranstalters abzustellen. Die Fahrzeuge, die am Vortag der Veranstaltung die technische Abnahme erfolgreich beenden, stehen dem Teilnehmer bis zum Ende der technischen Abnahme zur Verfügung. Nachträgliche technische Änderungen am Fahrzeug während dieser Zeit sind verboten.
- 41.3 Die technischen Kommissare können zu jeder Zeit die Fahrerausrüstung nach den gültigen DMSB Bestimmungen prüfen. Widerrechtlich eingesetzte Fahrerausrüstungsgegenstände führen zum sofortigen Teilnahmeausschluss des genannten Teams von der Tagesveranstaltung, sowie eine zusätzliche Teilnahme-Sperre für eine weitere Veranstaltung im Rahmen der Rundstrecken-Challenge. Dies gilt auch bei Täuschungsversuchen! Widerrechtlich eingesetzte Ausrüstungsgegenstände werden von den technischen Kommissaren ohne Ersatz einbehalten und als Beweismittel bei Sportgerichtsverfahren durch die Sportkommissare beim DMSB vorgelegt.
- 41.4 **Funkverkehr – Rennleitung**
Die Rennleitung benötigt die Frequenzen 147,73; 147,59; 151,13, 158,83 und 165,19 MHz. Für die Teilnehmer ist die Benutzung dieser Frequenzen nicht erlaubt. Teams, die diese Bedingungen nicht beachten, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Falls der Rennleiter es für nötig erachtet, können auch noch kurzfristig andere Frequenzen belegt werden.
- 41.5 **Zeitnahme- / Geräusch Transponder**
Für alle teilnehmenden Fahrzeuge ist ein Transponder für Zeitnahme und Geräuschmessung vorgeschrieben.
Es muss der vom RCN e.V oder von der offiziellen Zeitnahme (zur Zeit, _wige SOLUTIONS) zur Verfügung gestellte Zeitnahme- / Geräusch Transponder eingebaut werden und während der gesamten Veranstaltung funktionsfähig sein. Die Bearbeitungs-Gebühr beträgt 20,- EUR pro Lauf.
Eine Nutzung eigener Zeit-Messtransponder (wenn mit _wigeSOLUTIONS kompatibel) ist auch gegen Zahlung einer Bearbeitungs-Gebühr von 20,- EUR pro Lauf ebenfalls möglich.
Die korrekte Funktionsweise der Transponder ist Bestandteil der technischen Abnahme und liegt in der Verantwortung der Fahrer bzw. Teams. Fahrer bzw. Teams sind angewiesen, vor Antritt der Fahrt die Funktionsweise des Transponders durch Kontrolle des Blinksignals zu überprüfen.
Bei Verlust des Zeitnahme-Transponders während der Veranstaltung erfolgt für den Teilnehmer Wertungsverlust. Für verlorengegangene Transponder wird ein Betrag von € 500,-- durch die Firma _wige SOLUTIONS in Rechnung gestellt.

Art. 42 Intervention-Car

- 42.1 Um mögliche Gefahrenstellen und Unfallpunkte besser absichern zu können, wird die Rennleitung Sicherungsfahrzeuge (Intervention-Car) einsetzen. Diese Fahrzeuge führen gelbe Rundumleuchten.
- 42.2 Während der Fahrt werden diese Fahrzeuge wie Teilnehmer behandelt und dürfen überholt werden (Die I-Cars fahren mit einer gelben Rundumleuchte, die **AN ist !!!**). An einer Gefahren- oder Unfallstelle sichert das Intervention-Car den Gefahrenbereich ab. Hierbei kann die Besatzung auch kurzfristig die Streckenführung verändern. Dies bedeutet, dass je nach Art der Gefahren- oder Unfallstelle, mittels Pylonen die Fahrzeuge auch über Seitenstreifen an den Gefahren- oder Unfallstellen vorbeigeführt werden können. Diesem abgesicherten Gefahren- oder Unfallstellen sind im Schritttempo zu passieren (gelbe Rundumleuchten an).

- 42.3** Im Bereich der Gefahren- oder Unfallstelle ist absolutes Überholverbot! Die Pflicht zum Passieren der Unfallstelle im Schrittempo und Überholverbot gilt für die gesamte Dauer der Absicherung der Gefahrenstelle.
- 42.4** Zusätzlich kann das Intervention-Car zur Absicherung von Fahrten der übrigen Rettungsfahrzeuge eingesetzt werden (gelbe Rundumleuchten an). In diesem Fall darf das Intervention-Car und das davor befindliche Rettungsfahrzeug überholt werden. Für die Teilnehmer untereinander besteht jedoch Überholverbot. Das Intervention-Car und das davor befindliche Rettungsfahrzeug sind wie bei geschwenkter gelber Flagge mit reduzierter Geschwindigkeit zu passieren.
- 42.5** Die Teilnehmer sind verantwortlich dafür, dass durch den Überholvorgang keine Gefährdung des Intervention-Cars und des davor befindlichen Rettungsfahrzeuges oder anderer Teilnehmer besteht.

Art. 43 Boxen und Tanken

- 43.1** In der Boxengasse darf zu keiner Zeit die Höchstgeschwindigkeit von **40 km/h** überschritten werden. Dies wird von Sachrichtern überwacht.
- 43.2** Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Boxengasse nicht gestattet. Ebenso ist Personen ohne gültigen Ausweis (Fahrer-, Helfer-, Presse-, Gast- bzw. Organisationsausweis) der Aufenthalt nicht erlaubt.
Der Aufenthalt an der Boxenmauer ist nur Personen mit besonderer Kennzeichnung erlaubt.
- 43.3** Das Betanken der Fahrzeuge während der Veranstaltung ist nur an den Tanksäulen der capricorn Nürburgring GmbH in der Boxengasse T 13 zulässig. Ein Betanken der Fahrzeuge im Vorstartbereich ist nicht gestattet. Es steht an den Tanksäulen nur „Super plus“ (bleifrei) zur Verfügung. Die Teilnehmer erhalten von den im Tankbereich eingesetzten Sportwarten eine Säule zugewiesen, an der sie ihr Fahrzeug betanken können.
Sollten die zur Verfügung stehenden Tanksäulen besetzt sein, so werden frei werdende Tanksäulen in Reihenfolge des Eintreffens der Teilnehmer im Tankbereich zugewiesen. Wartezeit, die aufgrund besetzter Tanksäulen bzw. Zeitverzögerungen durch das Betanken entstehen, gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- 43.4** Es besteht kein Anspruch auf Zeitgutschrift. Weiterhin sind die Teilnehmer für das ordnungsgemäße Betanken ihrer Fahrzeuge und Verschließen des Fahrzeugtanks verantwortlich.
- 43.5** Teilnehmern mit Dieselfahrzeugen ist es gestattet, nach Anweisung der im Tankbereich eingesetzten Sportwarte ihre Fahrzeuge in diesem Bereich aus Kanistern zu betanken. Diese Anweisung gilt analog auch für andere, spezielle Kraftstoffe.
- 43.6** Für alle Fahrzeuge ohne Aufladung gilt beim Betanken „Motor aus“
- 43.7** Betanken von Turbofahrzeugen:
Während des Tankvorgangs haben zwei Teammitglieder mit je einen funktionstüchtigen und zertifizierten Feuerlöscher (mind.6 kg) bereitzustehen. Die Teilnehmer müssen eigene für den Tankstopp vorgeschriebene Feuerlöscher einsetzen. Die Kontrolle der eingesetzten Feuerlöscher erfolgt durch die anwesende Feuerwehr.
- 43.8** Im Tankbereich dürfen an den Fahrzeugen weder Reparaturen noch Serviceleistungen durchgeführt werden. Hierzu steht den Teilnehmern der Boxenbereich vor dem abgesperrten Tankbereich zur Verfügung. Ein Halten hinter dem ausgewiesenen Tankbereich in Richtung Boxenausfahrt ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Wertungsausschluss bestraft. Im gesamten Boxen- und Tankbereich besteht absolutes Rauchverbot. Während der Veranstaltung haben alle Personen, die sich im Boxenbereich aufhalten, den Anweisungen der Sportwarte Folge zu leisten.
- 43.9** Alle Teilnehmer haben die Möglichkeit, in der vom Veranstalter vorgegebenen Zeit ihr Material in die Boxengasse GP-Strecke zu bringen. Die Materialien sind hinter den weißen Linien abzulegen; auf der Fahrbahn darf kein Material gelagert werden.

Art. 44 Fahrerlager

- 44.1 Ort und Handling,
siehe die jeweilige Veranstalter Ausschreibung und die Ablauf-Informationen des Veranstalters
- 44.2 Das Mitbringen von Tieren in das Fahrerlager und den Boxenbereich ist nicht gestattet.
- 44.3 Die Benutzung von nicht versicherten Fahrzeugen-Ausnahme Wettbewerbsfahrzeug- und die Benutzung von Fahrzeugen durch Personen, die für das benutzte Fahrzeug nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen, ist verboten.

Art. 45 Haftungsausschluss

Allgemeine Vertragserklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer (Bewerber, Fahrer und Beifahrer = Teilnehmer)

Die Teilnehmer haften für alle Verpflichtungen aus dem Nennungsvertrag als Gesamtschuldner.

Die Teilnehmer versichern, dass

- die in dieser Nennung gemachten Angaben richtig und vollständig sind,
- sie uneingeschränkt den Anforderungen der Veranstaltung (=ungezeitetes und gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-up, Übungs- und Besichtigungsfahrten, Rennen, Wertungsläufe, Wertungsprüfungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten) gewachsen sind,
- das Fahrzeug in allen Punkten den einschlägigen technischen Bestimmungen entspricht,
- das Fahrzeug in allen Teilen jederzeit durch die Technischen Kommissare untersucht werden kann und
- sie das Fahrzeug nur in technisch und optisch einwandfreiem Zustand bei der jeweiligen Veranstaltung einsetzen werden.

Sie erklären mit ihrer Unterschrift weiter, dass sie von dem Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA (Fédération Internationale de l'Automobile) mit Anhängen, dem CIK-Reglement, den Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA, dem Anti-Doping-Regelwerk der Internationalen und Nationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code), den einschlägigen DMSB-Reglements, den Allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen und den besonderen Serien-Bestimmungen, der Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO), den DMSB-Umweltrichtlinien und den sonstigen FIA-, CIK und DMSB-Bestimmungen Kenntnis genommen haben und sie diese als für sich verbindlich anerkennen und sie befolgen werden.

Insbesondere erkennen Sie als verbindlich an, dass

- sie Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Teammitgliedes (Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Mechaniker, Helfer usw.), die das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter berühren oder einen Schadensersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen müssen,
- der DMSB, seine Gerichtsbarkeit, die Sportkommissare und die Veranstalter – jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit – berechtigt sind, neben anderen Maßnahmen auch Strafen bei Verstößen gegen die sportlichen Regeln, sportgesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Pflichten – wie im ISG, der RuVO, den Reglements, Ausschreibungen und sonstigen Bestimmungen vorgesehen – festzusetzen – unbeschadet des Rechts, den im ISG, der RuVO und den Reglements geregelten Verbandsrechtsweg zu beschreiten,
- sie keine Substanzen oder Methoden anwenden dürfen, wie sie in der Verbotsliste des World-Anti-Doping-Code der WADA und in den Anti-Doping Bestimmungen der FIA definiert sind.

Protest und Berufungsvollmacht

Die Teilnehmer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer) bevollmächtigen sich mit Abgabe der Nennung gegenseitig, den jeweils anderen im Protest- und Berufungsverfahren zu vertreten. Sie bevollmächtigen sich insbesondere gegenseitig zur Abgabe von Protesten, deren Rücknahme, Ankündigung, Einlegung und Bestätigung, zur Rücknahme und zum Verzicht auf die Berufung und zur Stellung aller im Rahmen der Protest- und Berufungsverfahren möglichen Anträge sowie der Abgabe bzw. Entgegennahme von Erklärungen.

Erklärungen der Teilnehmer zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden.

Sie erklären den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,

- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, der CIK, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären,
- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Mit Abgabe der Nennung nehmen die Teilnehmer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung) für Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten gerichtet ist, nicht gewährt wird. Sie verpflichten sich, auch den Halter und den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus nicht nur für ihn/sie selbst sondern auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht untereinander sowie gegenüber dem Renn-/Rallyeleiter, Sportkommissar, lt. Rallyearzt, Medizinischen Einsatzleiter, DMSB-Verbandsarzt, Koordination Automobilsport (DMSB) und dem Versicherungsschadensbüro.

Mit Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gem. Datenschutzbestimmungen des DMSB, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes, bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom DMSB Datenschutzbeauftragten Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten und/oder mein Widerspruchsrecht auszuüben.

Die Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzusehen unter www.dmsb.de und/oder liegen beim Veranstalter vor Ort aus.

Art. 46 Auflagen der capricorn Nürburgring GmbH

Die capricorn Nürburgring GmbH betreibt aktiven Umweltschutz in allen Unternehmensbereichen. Sie erwartet auch vom Veranstalter/Mieter, den Teilnehmern und allen Beteiligten, dass der Umweltschutz beachtet wird. Die Einhaltung aller umweltrechtlichen Bestimmungen ist Geschäftsgrundlage. Das gilt insbesondere für die Vorschriften zur Abfallentsorgung, zum Boden- und Gewässerschutz sowie zum Immissionsschutz. Kraftstoffe, Öl und sonstige umweltgefährdende Stoffe sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu handhaben.

Es gilt das Abfalltrennsystem der capricorn Nürburgring GmbH. Abfälle sind getrennt nach

- DSD-Wertstoffen (Verpackungen mit Grünem Punkt)
- Glas
- Papier/Pappe
- Restmüll
- Altöl
- Ölverschmutzte Feststoffe (Ölfilter, entleerte Öldosen, etc.)

in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu sammeln.

Altöl und Ölverschmutzte Feststoffe dürfen nur in Veranstaltungsbedingten Mengen auf dem Nürburgring-Gelände entsorgt werden. Alle anderen Sonderabfälle (Kfz-Batterien, Bremsflüssigkeit, etc.) sowie Altreifen dürfen nicht zurückgelassen werden und sind vom Nürburgring-Gelände zu entfernen.

- Im Fahrer- und Industrielager, einschließlich der Zufahrtswege, gilt für alle Fahrzeuge Schritttempo.
- Das Betreten der Boxenstraße sowie aller weiteren Sicherheitsbereiche ist für Unbefugte verboten.
- Es ist verboten, Hunde und sonstige Haustiere im Fahrer- und Industrielager sowie auf den Zuschauerplätzen mitzuführen (dieser Hinweis ist unter Zugrundelegung der Nürburgring-Hausordnung in allen Veröffentlichungen aufzunehmen).
- Das Benutzen von Kraftfahrzeugen durch Kinder und Personen ohne Fahrerlaubnis ist untersagt. Die Benutzung von Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln und die Benutzung von nicht versicherten, nach deutschen Vorschriften aber versicherungspflichtigen Transportmitteln sind verboten.
- Gemäß den Bedingungen der capricorn Nürburgring GmbH ist es verboten, in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.30 Uhr Lärm zu verursachen, der die Nachtruhe stört. Aus diesem Grund wird seitens des Veranstalters und der Nürburgring Betriebsgesellschaft mbH untersagt, in der oben genannten Zeit Rennfahrzeuge, die nicht der StVO entsprechen, in Betrieb zu setzen. Zuwiderhandlungen wird der Veranstalter mit dem Ausschluss des Verursachers ahnden, und die capricorn Nürburgring GmbH Nürburgring wird ein Hausverbot für die Teilnahme an nachfolgenden Veranstaltungen erteilen.
- Beim Betrieb von Eigenstrom-Aggregaten im Bereich des Nürburgrings hat der Betreiber unbedingt auszuschließen, dass sowohl eine Rückeinspeisung in das Stromnetz der capricorn Nürburgring GmbH, als auch ein Parallelbetrieb mit dem Stromnetz der capricorn Nürburgring GmbH sowie eine Potentialanhebung des Neutralleiters (N) bzw. des PEN-Leiters des Stromnetzes der capricorn Nürburgring möglich ist. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, ist der Betrieb von Eigenstrom-Aggregaten im Bereich des Nürburgrings untersagt.

Soweit der Veranstalter von der capricorn Nürburgring GmbH wegen eines Verstoßes gegen vorstehende Vorschriften berechtigt in Anspruch genommen werden sollte, so behält sich der Veranstalter vor, seinerseits den eigentlichen Verursacher in Anspruch zu nehmen.

Der Veranstalter erklärt, dass die Veranstaltung nach den Bestimmungen des ISG, des DMSB und dieser Ausschreibung durchgeführt wird.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle vom Veranstalter eingesetzten Helfer und Beteiligte, die keiner Lizenzierung unterliegen, verpflichtet werden die Bestimmungen der FIA und des DMSB anzuerkennen und einzuhalten.